TARIFVERTRAG
ZUR
REGELUNG VON MONTAGEARBEITEN

abgeschlossen zwischen dem

Fachverband Sanitär Heizung Klempner Klima Land Brandenburg

und der

Christlichen Gewerkschaft Metall

gültig ab 01.01.2023

Tarifvertrag
zur Regelung von Montagearbeiten
für Arbeitnehmer in den SHK-Handwerken

Inhalt **Seite**

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Allgemeine Bestimmungen 3
§ 3 Wegezeitvergütung bei Nahmontagen 3
§ 4 Wegezeitvergütungen und Auslösungen bei Fernmontagen 3-4
§ 5 Fahrtkostenerstattung bei Fernmontagen 4
§ 6 Heimfahrten 4
§ 7 Arbeitsunfähigkeit 4
§ 8 Sonderregelungen 5
§ 9 Inkrafttreten und Kündbarkeit 5

Tarifvertrag
zur Regelung von Montagearbeiten
für Arbeitnehmer in den SHK-Handwerken

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Tarifvertrag und seinen Anlagen in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Geltungsbereich

1. **Räumlich:** Für Betriebe mit Betriebssitz im Land Brandenburg
2. **Fachlich:** Für alle dem Fachverband Sanitär Heizung Klempner Klima Land Brandenburg angehörenden Betriebe und Nebenbetriebe der SHK-Handwerke.
3. **Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (gewerbliche Arbeitnehmer bzw. Angestellte), die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und die nicht in betrieblichen Funktionen tätig sind, deren Vergütung um mehr als 20 % den Tarifansatz der höchsten Entgeltgruppe überschreitet.
4. **Gemeinsame Erklärung:** Erforderliche Entscheidungen über Betriebsvereinbarungen oder sonstige Mitbestimmungen des Betriebsrates werden in Betrieben ohne Betriebsrat durch Einzelvereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber getroffen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf gewerbliche Arbeitnehmer. Für Angestellte gelten in Bezug auf Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. Dienstgänge und Dienstreisen die Vorschriften und Entschädigungen nach den jeweils geltenden Lohnsteuerrichtlinien. Werden die Sätze für Übernachtungen überschritten, so ist die Notwendigkeit dieser erhöhten Kosten nachzuweisen.

Unter Auswärtsarbeiten (Montagen) sind alle Arbeiten zu verstehen, die außerhalb des Betriebes geleistet werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Arbeiten Montage, Demontage, Erhaltung oder Reparatur von Anlagen aller Art zum Gegenstand haben.

Unter Nahmontagen sind Tätigkeiten zu verstehen, die an Montageorten außerhalb der Betriebsstätte/ Unternehmen bis zu einer Entfernung von 100 km verrichtet werden.

Unter Fernmontagen sind Tätigkeiten zu verstehen, die an Montageorten ab einer Entfernung von/ ab 101 km verrichtet werden.

Montagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden von diesem Tarifvertrag nicht erfasst. Soweit Auswärtsarbeiten im Ausland durchgeführt werden, sind die besonderen Arbeitsbedingungen der Auslandsmontage mit dem Arbeitnehmer zu vereinbaren.

Auf Montage entsandte Arbeitnehmer unterliegen der Tarifregelung des entsendenden Betriebes. Feiertage bestimmen sich nach dem für den Montageort geltenden Recht.

§ 3 Wegezeitvergütung bei Nahmontagen

Die tägliche An- und Abreise zur Arbeit/Baustelle gelten als Wegezeiten, diese Fahrzeiten sind im Stundensatz bereits abgegolten, dass gleiche gilt für Fahrten von und zur Weiterbildungsstätte.

Die Regelung hinsichtlich des gesetzlichen Mindestlohnes, darf in der Summe der Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

§ 4 Wegezeitvergütungen und Auslösungen bei Fernmontagen

Die Fahrzeit zum Fernmontageort gilt als Arbeitszeit und wird entsprechend dem Zeitaufwand bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis höchstens 8 Stunden je Kalendertag ohne Zuschläge vergütet (Wegezeitvergütung).

Anspruch auf Auslösung besteht immer dann, wenn die einfache Entfernung (Luftlinie) zum Montageort wenigstens **101** km beträgt (Fernmontage).

Die Fernauslösung ist eine Pauschalerstattung für Mehraufwendungen am Montageort.

Die Fernauslösung beträgt 20,00 Euro pro Kalendertag. Für den An- bzw. Abreisetag werden ohne Rücksicht auf die Dauer der Reise 50 % der Auslösung gezahlt.

Auslösungen sind, auch wenn sie zu versteuern sind, kein Arbeitsentgelt Sie gehen nicht in die Durchschnittsberechnung jeglicher Art ein.

Wird vom Arbeitgeber keine kostenlose Unterkunft zur Verfügung gestellt, wird für die Übernachtung ein Pauschalbetrag von 30,00 Euro- je Übernachtung gezahlt. Übersteigen die tatsächlichen Übernachtungskosten diesen Pauschalbetrag, werden die tatsächlich anfallenden Übernachtungskosten nach Rechnung erstattet.

Wird die Rechnung nicht aufgeschlüsselt nach

a) Übernachtungskosten

b) Frühstück

vom Arbeitnehmer beigebracht, so wird von der Rechnung ein Betrag von 4,00 Euro pro Übernachtung für Frühstück eingesetzt

§ 5 Fahrtkostenerstattung bei Fernmontagen

Bei Fernmontagen wird das unter Ausnutzung evtl. bestehender Tarifvergünstigungen für öffentliche Verkehrsmittel aufgewendete Fahrgeld zwischen dem Betriebssitz bzw. der Wohnung des Arbeitnehmers und dem Montageort erstattet, je nachdem, welche Entfernung die kürzere ist.

Benutzt der Arbeitnehmer in Absprache mit dem Arbeitgeber sein privates Kraftfahrzeug, wird für die Hin- und Rückfahrt zur Fernmontagestelle je Entfernungskilometer eine pauschale Entschädigung in Höhe der jeweiligen steuerfreien Sätze bezahlt. Für die Mitnahme von Arbeitskollegen, Montagegepäck, Werkzeugen etc. ist die Entschädigungspauschale ggf. dem Aufwand entsprechend zu erhöhen.

Wird der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur jeweiligen Arbeitsstelle und zurückbefördert oder wird ihm ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt, entfällt jeglicher Anspruch auf Fahrgelderstattung.

§ 6 Heimfahrten

Auf Fernmontage entsandten Arbeitnehmern werden bei ununterbrochener auswärtiger Tätigkeit Heimfahrten wie folgt erstattet:

a) Weihnachten, Ostern und Pfingsten,

b) in der übrigen Zeit alle 6 Wochen.
Fällt die Familienheimfahrt in den Zeitraum von einer Woche vor oder nach den genannten Feiertagen, so ist sie vor die Feiertage zu verschieben. Die Urlaubsheimfahrt gilt als Heimfahrt.

Bei schwerer Erkrankung oder dem Tode eines mit dem Monteur in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen (Ehegatte, Partner in häuslicher Gemeinschaft, Kinder und Eltern) wird eine zusätzliche Heimfahrt erstattet.

§ 7 Arbeitsunfähigkeit

Bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit während der Fernmontage wird die Auslösung bis zur Dauer von einer Woche bezahlt, falls der Arbeitnehmer weder nach Hause fahren noch in einem Krankenhaus Aufnahme finden konnte. Auslösungen werden auch während des ärztlich angeordneten Heimtransportes vergütet.

Bei schweren Krankheitsfällen bzw. bei Todesfällen werden einem Angehörigen im Sinne von § 11 Satz 2 Manteltarifvertrag die Reise- und Verpflegungskosten zum und am Montageort im Höchstfalle bis zu 3 Tagen erstattet.

Stirbt ein auf Fernmontage beschäftigter Arbeitnehmer, so trägt der Arbeitgeber die Überführungskosten, die nicht über die Sozialversicherungsträger erstattet werden.

§ 8 Sonderregelungen

Die in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen sind Mindestbestimmungen. Bislang bestehende günstigere Regelungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 9 Inkrafttreten und Kündbarkeit

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft und kann mit 3monatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 30.09.2024 gekündigt werden.

Potsdam, den 12.12.2022

CHRISTLICHE GEWERKSCHAFT METALL
– Landesverband Berlin Brandenburg –
im Auftrag und im Namen des Hauptvorstandes der CGM

Fachverband
Sanitär Heizung Klempner Klima
Land Brandenburg
Am Neuen Markt 14, 14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 27 67 0
Fax: 0331 / 7 47 61 90

Fachverband Sanitär Heizung Klempner Klima
Land Brandenburg
(Landesinnungsverband)